

Dienstreisen mit dem Privat-Pkw – wer „bezahlt“, wenn es „kracht“?

Die kurze Fahrt von einem Standort/Niederlassung zum nächsten, die Anreise zu einer Fortbildung oder Teilnahme an einer Tagung; die Liste dienstlich veranlasster Fahrten, die unter Rückgriff auf die Privat-Pkws der betreffenden Beschäftigten absolviert werden, ließe sich beliebig verlängern und wäre – wenn überhaupt – nur von mäßigem Interesse, wäre da nicht „die Sache mit der Haftung“.

Eine unübersichtliche Situation, schwierige Straßenverhältnisse oder eine kurze Unachtsamkeit und schon präsentiert sich, was eben noch schneidig und cw-Wert optimiert war, in ungleich weniger attraktiver Optik. Wer aber zahlt nun für die unvermeidliche Kfz-Schönheits-OP und was ist mit dem Schadensfreiheitsrabatt?

Die Pflicht zur Bereitstellung von Betriebsmitteln

Zunächst ist festzuhalten, dass Arbeitnehmende in der Regel nicht einseitig verpflichtet werden können, zur Durchführung einer Dienstreise einen Privat-Pkw zu nutzen. Ebenso wie bei allen sonstigen Betriebsmitteln, deren Bereitstellung der Arbeitgeberin obliegt, hat sie auch die zur Durchführung notwendiger Dienstreisen erforderlichen Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt üblicherweise durch die Bereitstellung unternehmenseigener Fahrzeuge, die Anmietung von Mietwagen oder den

Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel. Kurzum, wer ganz sicher gehen und spätere Auseinandersetzungen vermeiden will, verzichtet auf die Nutzung des privaten Fahrzeugs zu dienstlichen Zwecken.

Freiwillige dienstliche Nutzung

Allerdings spricht nichts dagegen, wenn sich Beschäftigte und Arbeitgeber einvernehmlich auf die dienstliche Nutzung des Privat-Pkw verständigen und hierfür eine Kilometerpauschale vereinbaren. In der Regel wird hierfür auf die steuerlich zu berücksichtigende Pauschale in Höhe von 30 Cent/km zurückgegriffen. Mit diesem Betrag gelten dann die Kosten für Treibstoff und Fahrzeugnutzung als abgegolten.

Nicht erfasst von der einfachen Kilometerpauschale sind hingegen – im Falle eines unverschuldeten Unfalls – Sachschäden an dem privaten Pkw sowie sich gegebenenfalls anschließende Kosten einer Höherstufung in der Kfz-Versicherung. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

Sachschäden am Pkw

Die Reparaturkosten am Fahrzeug, das mit Billigung des Arbeitgebers in dessen betrieblichen Betätigungsbereich, also für eine Fahrt, für die ein Fahrzeug hätte bereitgestellt werden müssen, genutzt wurde, sind von der Arbeitgeberseite zu tragen. Nach ständiger Rechtsprechung (zuletzt BAG vom 28.10.2010 – 8 AZR 647/09) handelt es sich in diesen Fällen bei den Reparaturkosten um dienstliche Aufwendungen, die dem Beschäftigten in Ausübung seiner Arbeit entstanden sind (Aufwendungsersatz analog

25.11.2022

§ 670 BGB). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht allerdings immer dann, wenn zwischen Arbeitgeberseite und Beschäftigten eine gesonderte Vereinbarung getroffen und für die Nutzung des Pkw eine gesonderte Vergütung/Entschädigung festgelegt wurde. Da diese in der Regel dazu bestimmt ist, auch das mit der dienstlichen Nutzung einhergehende Risiko eines Unfalls abzudecken, gilt ein dann tatsächlich eintretender Schaden als mit der zusätzlichen Vergütung abgegolten.

Der sogenannte Rückstufungsschaden

Der zweite Aspekt, den es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt, ist der sogenannte Rückstufungsschaden, also der wirtschaftliche Schaden, den man dadurch erleidet, dass einen die Kfz-Versicherung nach einem Unfall einer anderen Schadensfreiheitsklasse zuordnet. Hier gestaltet sich die Situation mittlerweile vergleichsweise eindeutig. Danach gilt der sogenannte Rückstufungsschaden grundsätzlich als mit der steuerlich berechtigten Kilometerpauschale oder einer gesondert vereinbarten Vergütung/Entschädigung für die Nutzung des Privat-Pkw abgegolten. Ein Anspruch gegenüber der Arbeitgeberin besteht insoweit also nicht.

Anspruchsreduzierung durch (Mit-) Verschulden

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang schließlich die Frage, welche Auswirkungen das Unfallverhalten des Beschäftigten auf den Ersatzanspruch gegenüber der Arbeit-

geberin hat. Da es sich hier um ein Schadensereignis bei der Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit und in der Folge um eine Haftungszurechnung zwischen Arbeitgeberseite und Beschäftigten innerhalb des Arbeitsverhältnisses handelt, gilt die sogenannte Drei-Stufen-Theorie, die mit Blick auf das bei der Arbeitgeberin liegende Betriebsrisiko eine deutliche Privilegierung des Arbeitnehmers vorsieht. Danach ist der Beschäftigte von der Haftung befreit, sofern ihm nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt es unter Abwägung der Gesamtumstände zu einer anteiligen Haftung von Arbeitgeberin und Beschäftigtem, wohingegen bei grober Fahrlässigkeit sowie vorsätzlichem Handeln der Beschäftigte allein haftet und demzufolge auch keinen Anspruch mehr gegenüber der Arbeitgeberin hat.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass dem Beschäftigten bei einem Unfall während einer dienstlich veranlassten und mit Billigung der Arbeitgeberin durchgeführten Fahrt mit seinem Privat-Pkw in aller Regel der Sachschaden ersetzt wird; auf dem Rückstufungsschaden bleibt hingegen meist der Beschäftigte sitzen.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.